

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3727

An die
Mitglieder des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Ausschussvorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, den 30.09.2024

Stellungnahme zum Bericht zum Opferentschädigungsrecht

Bericht der Landesregierung
Drucksache 20/2102

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Bericht Stellung nehmen zu können. Diese nehmen der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V. (LFSH), die Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt in Kiel und die Beratungs- und Fachstelle bei Gewalt an Mädchen und Frauen im Kreis Plön (beide in Trägerschaft des Frauennotrufs Kiel e.V.) gemeinsam wahr. Die Kieler Männerberatung Schleswig-Holstein (ebenfalls in Trägerschaft des Frauennotrufs Kiel e.V.) schließt sich dieser Stellungnahme an.

Die im LFSH vertretenen Fachberatungsstellen unterstützen und beraten jährlich über 13.000 Betroffene von sexualisierter, körperlicher, psychischer oder digitaler Gewalt, ihre Bezugspersonen und Fachkräfte. Die Fachberatungsstellen bieten durch niedrigschwellige Angebote psychosoziale Hilfestellung für die Bewältigung der Gewalterfahrungen an. Auf Wunsch der Betroffenen unterstützen viele Beratungsstellen auch bei der Antragstellung nach Opferentschädigungsgesetz (OEG) bzw. Sozialem Entschädigungsrecht (SER).

Ein Ziel des neuen SER ist es, Betroffenen sexualisierter, häuslicher und psychischer Gewalt den Zugang zu Leistungen zu erleichtern. In Anlehnung an die Stellungnahme unseres Bundesverbands bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe¹ begrüßen wir entsprechende Gesetzesänderungen, wie die Erweiterung beim Kreis der Leistungsberechtigten auf Betroffene psychischer Gewalt und Stalking, die Klarstellung, dass der Gewaltbegriff zukünftig alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfasst und die Regelung zur Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung.

Ob und wie die Gesetzesänderungen bei den Betroffenen ankommen und eine Verbesserung ihrer Situation bewirken, hängt nun auch davon ab, wie die Umsetzung vor Ort gestaltet wird. Dabei halten wir folgendes für notwendig:

Keine Aufweichung der Vermutungsregel

Die Aufnahme der Vermutungsregel in § 5 Abs. 4 SGB XIV bietet die Chance, den Nachweis insbesondere psychischer Schädigungsfolgen zu erleichtern und das Antragsverfahren zu vereinfachen bzw. zu verkürzen. Außerdem kann sie eine in manchen Fällen oft komplizierte und langwierige Kausalitätsbeurteilung in der medizinischen Sachverhaltsaufklärung künftig häufiger obsolet machen.

Bei der in der Stellungnahme der Landesregierung beschriebenen Orientierung am Rundschreiben des BMAS darf die Vermutungsregel nicht aufgeweicht werden. Im Rundschreiben heißt es „3.4.6 Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf liegen insbesondere dann vor, wenn:

- a) Art und Schwere des Ereignisses nicht geeignet sind, eine psychische Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge hervorzurufen
- b) sich bei der Tatsachenfeststellung nach Nummer 2 Hinweise auf eine bereits vor dem schädigenden Ereignis bestehende psychische Gesundheitsstörung ergeben.“²

¹ Arbeitskreis der Opferhilfen (ado), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe / Frauen gegen Gewalt (bff), Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) und Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) (2019): Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 20.11.2018, https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718.html?file=files/userdata/downloads/stellungnahmen/SER%20Ref_E%20Stellungnahme%20ado%20bff%20KOK%20VBRG%2016-1-19.pdf (abgerufen am 11.09.2024).

² Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2023): Versorgungsmedizin-Verordnung, hier: Durchführung der Vermutungsregelung bei psychischen Störungen (§ 4 Abs. 5 SGB XIV), Teil C Nr. 3.4.4 bis 3.4.6 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze.

Hinsichtlich a) muss berücksichtigt werden, dass die Reaktionen von Betroffenen auf traumatische Ereignisse stark variieren können. Pauschale Rückschlüsse auf die Schwere der Gesundheitsschäden sind nicht möglich.

Durch b) wird erneut die Möglichkeit geschaffen, Betroffenen mit bereits vor der Tat bestehenden „psychischen Gesundheitsstörungen“ Leistungen zu verweigern. Dabei zählen gerade Frauen mit psychischen Erkrankungen zu den am häufigsten Betroffenen von sexualisierter Gewalt.³

Fehlen einer Anzeige darf kein Ausschlusskriterium sein

Sexualisierte und häusliche Gewalt ereignen sich vor allem innerhalb der Familie / im sozialen Nahraum. Bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend sind oft Väter, Geschwister oder andere Familienangehörige Täter*innen. In vielen Fällen bestehen weiterhin psychische und / oder materielle Abhängigkeiten, Loyalitätskonflikte, gemeinsame Kinder oder Gefährdungssituationen, die es erschweren oder gar unmöglich machen, eine Strafanzeige zu erstatten.

Schon nach dem OEG war eine Strafanzeige keine grundsätzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen. Vielmehr stand im bundesweiten Antragsformular des BMAS zum OEG ausdrücklich:

„Um dem Staat die Möglichkeit zu geben, den Täter/die Täterin zu verfolgen, sieht das OEG grundsätzlich vor, dass der Antragsteller/die Antragstellerin unverzüglich Strafanzeige erstattet. In Fällen, in denen dies für die Betroffenen besonders belastend ist – dazu gehören z.B. sexueller Missbrauch innerhalb der Familie oder häusliche Gewalt –, kann darauf verzichtet werden.“

Auch in Fällen, in denen dem Betroffenen ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, wurde von Jurist*innen eine Strafanzeige als nicht zumutbar angesehen.⁴

Das Fehlen einer Strafanzeige ist nach dem SER kein Versagensgrund für Entschädigungsleistungen. Jedoch kommt es auch hier auf die Auslegung an. So können Leistungen versagt werden, „wenn Geschädigte es unterlassen haben, dass ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen“ (§ 17 SGB XIV).

Unsere bisherige Erfahrung mit dem OEG ist, dass trotz der Ermessensspielräume für die Versorgungsämter Betroffene von sexualisierter oder häuslicher Gewalt

³ Schröttle, M. et al. (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland-Langfassung. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht. Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

⁴ Borrée, I. et al. (2014): Das kaum bekannte Opferentschädigungsgesetz Die Leistungen und ihre Gewährung – Praxisprobleme und Novellierungsbedarf. In: Soziale Sicherheit, 2(2004), S. 69-76.

ohne Anzeige de facto keine Chance auf Entschädigung haben. Eine derart restriktive Auslegung der Gesetze sehen wir als unvereinbar mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen durch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) an.

Die Auslegung des SER bzw. OEG (bei Fällen mit Tatzeitpunkt vor dem 01.01.2024) muss anhand von Fachwissen über Dynamik und Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul-Konvention geschehen. Diese besagt, dass die „Bereitstellung von Diensten [...] nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen [darf], Anzeige zu erstatten oder gegen den Täter beziehungsweise die Täterin auszusagen“ (Istanbul-Konvention, Artikel 18, Abs. 4).

Verkürzung der Verfahrensdauer

Unter anderem durch die regelhafte Anforderung von Gutachten und einen Mangel an Gutachter*innen kommt es zu sehr langen Verfahrensdauern. Die im Bericht genannte Verfahrensdauer von durchschnittlich einem Jahr entspricht nicht unseren Erfahrungen in der Arbeit mit Betroffenen sexualisierter und häuslicher Gewalt. Hier erleben wir regelmäßig Verfahrensdauern von über drei Jahren. Zum Teil gibt es Anträge, die erst nach acht Jahren vor dem Sozialgericht verhandelt werden.

Anerkennung fachlicher Stellungnahmen

Unserer Erfahrung nach ist es für Betroffene von Gewalttaten extrem belastend, immer wieder zum Tatgeschehen und zu den gesundheitlichen Folgen befragt zu werden. Dies gilt insbesondere für Betroffene sexualisierter Gewalt. Es braucht eine stärkere Abwägung, inwieweit bestimmte Schritte im Verfahren der jeweiligen Betroffenen wirklich notwendig und zumutbar sind.

Viele der Betroffenen haben bereits einen sehr langen Weg im Gesundheitssystem hinter sich, weshalb dem Landesamt für soziale Dienste häufig verschiedene Klinikberichte und Stellungnahmen von niedergelassenen Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen zu den Auswirkungen der Gewalterfahrung(en) vorgelegt werden können. Diese werden zwar hinzugezogen, scheinen jedoch trotz Einhaltung hoher fachlicher Standards als nicht hinreichend angesehen zu werden. Unserer Erfahrung nach müssen sich Betroffene so gut wie immer einer Begutachtung unterziehen. Hier sehen wir dringenden Veränderungsbedarf, um unzumutbare Belastungen für Betroffene abzuwenden.

Anerkennung psychischer Gewalt

Wir begrüßen die Erweiterung des Gewaltbegriffs im SER um psychische Gewalt. Bei der Beurteilung, was in Bezug auf psychische Gewalttaten ein „schwerwiegendes Verhalten“ ist, bestehen im Antragsverfahren deutliche Ermessensspielräume. Die am Verfahren Beteiligten benötigen auch hier Fachwissen zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass gesellschaftlich weit verbreitete Verharmlosungen von psychischer Gewalt und Stalking die Entschädigung von Betroffenen verhindern.

Qualifizierung von Ärztlichem Dienst und Gutachter*innen

Für Betroffene von Gewalt stellen Begutachtungen im Verfahren i.d.R. eine starke Belastung und oft auch eine weitere viktimisierende Erfahrung dar. Wir beobachten in der Praxis, dass es vielen Sachverständigen an Fachkenntnissen im Bereich der Psychotraumatologie sowie Folgen und Dynamiken geschlechtsspezifischer Gewalt fehlt. Gutachter*innen sollten Grundkenntnisse in diesen Bereichen vorweisen müssen.

Fallmanagement zur Verringerung sekundärer Viktimisierung

Wir sehen die Einführung des Fallmanagements als einen wichtigen Schritt, um Verfahren betroffenenzentrierter zu gestalten. So kann sekundäre Viktimisierung – das erneute „Opfer werden“ durch Reaktionen und Verhaltensweisen Dritter – im Rahmen des Antragsverfahrens verringert werden. Die Verhinderung sekundärer Viktimisierung ist eine staatliche Verpflichtung aus der Istanbul-Konvention.

Fallmanager*innen benötigen für diese Aufgabe neben einer umfassenden fachlichen Qualifikation und guten Kooperationen mit spezialisierten Fachberatungsstellen insbesondere ausreichend zeitliche Ressourcen. Dies sehen wir mit den bisher zur Verfügung stehenden zwei Personalstellen für Schleswig-Holstein noch nicht als gegeben an.

Kooperationsvereinbarungen mit Fachberatungsstellen

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit vor, Kooperationsvereinbarungen mit Organisationen zu schließen, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Personengruppen. Für diese Aufgabe können den Organisationen Sach- und Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesetzesbegründung der Bundesregierung benennt hier ausdrücklich spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter oder häuslicher Gewalt, weil diese den Betroffenen Hilfe bei allen Problemlagen im Zusammenhang mit einer Gewalttat anbieten.

Eine Kooperation zwischen Landesamt für soziale Dienste und Fachberatungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt kann eine für alle Beteiligten lohnende Investition sein. Eine gute Begleitung der Antragstellenden kann die Verfahren vor allem an jenen Stellen vereinfachen, an denen eine Mitwirkung der Antragstellenden notwendig ist.

Wir möchten anregen, dass Schleswig-Holstein diese Chance nutzt und regionale Kooperationen mit Frauenfachberatungsstellen erprobt.

Informationen über den Unterschied von Kurzantrag und Langantrag

Unserer Erfahrung nach werden von Gewaltstraftaten betroffene Personen, die eine Anzeige bei der Polizei erstatten, nicht zuverlässig darüber aufgeklärt, dass ein Langantrag zum Tatgeschehen nicht unmittelbar nach einer Tat ausgefüllt werden muss.

Beim Langantrag muss das Tatgeschehen erneut ausführlich geschildert werden, was für die Betroffenen eine sehr hohe Belastung bedeutet. Damit Betroffene dennoch zeitnah Schnelle Hilfen in Anspruch nehmen können, können sie zunächst einen Kurzantrag stellen.

Wir halten eine Aufklärung über den Unterschied zwischen Kurz- und Langantrag für unverzichtbar.

Kooperation und Vernetzung

Da ein Antrag auf Entschädigung stets verschiedene Fachbereiche wie z.B. rechtliche, medizinische, psychosoziale und verwaltungstechnische Belange berührt, halten wir eine enge Kooperation der beteiligten Institutionen und Fachkräfte für notwendig. Das Landesamt für soziale Dienste und Frauenberatungsstellen haben bereits in der Vergangenheit kooperiert und sich zum Teil gegenseitig fortgebildet und geschult. Diese für beide Seiten fruchtbare Zusammenarbeit möchten wir auch zukünftig fortführen. Der Runde Tisch der Bürgerbeauftragten zum Opferentschädigungsrecht, an dem u.a. das Landesamt für soziale Dienste und eine Expertin aus

dem Frauennotruf Kiel e.V. teilnehmen, kann ebenfalls zur erfolgreichen Umsetzung der Reform beitragen.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katharina Wulf

Andrea Langmaack

Landesverband Frauenberatung
Schleswig-Holstein e.V.

Frauennotruf Kiel e.V.

